

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865

301 (20.12.1865)

Beilage zu Nr. 301 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 20. Dezember 1865.

Deutschland.

Nürnberg, 17. Dez. In heutiger Versammlung des hiesigen Volksvereins wurde nach einer zündenden Rede des Abgeordneten Grämer, der u. A. das Einiggehen der Parteien in der Agitation gegen unser Kabinettssekretariat befürwortete, einstimmig beschlossen, daß in letzterem Betreff der Volksverein unter Beiziehung anderer Bürger eine Volksversammlung für die ersten Tage der nächsten Woche auszusprechen solle. Diese Versammlung wird wahrscheinlich eine Adresse an den König beschließen. Ferner nahm heute der Volksverein eine Resolution an, welche gegen die Mängel unserer Presse- und Vereinsgesetzgebung, insbesondere gegen die polizeiliche Willkür, welche sich durch diese breit macht oder machen kann, auftritt.

Kiel, 14. Dez. Der Redaktion der „Kiel. Ztg.“ ist von dem hiesigen Polizeiamt nachstehende Zuschrift zugegangen:

Die von dem unterzeichneten Polizeiamt erfolgte Beschlagnahme der Nr. 454 der „Kiel. Ztg.“ ist zufolge Reskripts der holsteinischen Landesregierung vom heutigen Tag bestätigt worden. Indem ich die Redaktion von Vorstehendem in Kenntniß zu setzen nicht ermangle, bemerke ich noch nach Anleitung des Reskripts, daß der in dem abgedruckten Artikel der „Deutschen Reichszeitung“ aus Holzminde vom 8. Dezember enthaltene Ausdruck „unser rechtmäßiger Herzog Friedrich“ als unstatthaft zu erachten ist, weil durch diese Bezeichnung der Aufassung Raum gegeben wird, daß die gegenwärtige Regierung Holsteins eine nicht rechtmäßige sei, und insofern in jener Bezeichnung ein Angriff auf die Rechtsbeständigkeit des durch die Gasteiner Konvention geschaffenen Verhältnisses gefunden werden muß.

Die „Kiel. Ztg.“ bezieht sich auf ihre früheren Bemerkungen über die Beschlagnahme zurück, und behält sich Schritte zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit der Maßregeln des Polizeiamts und der holsteinischen Landesregierung vor.

Wien, 16. Dez. Offizielle preussische Organe wollen behaupten, Preußen habe niemals die identische Verantwortung der letzten Depeschen des Frankfurter Senats beantragt, und Oesterreich habe deshalb auch nicht in der Lage sein können, einen solchen Antrag abzuweisen. Die betreffenden Organe haben entweder eine ihnen befallig zugegangene Mitteilung unrichtig aufgefaßt, oder sie sind unrichtig berichtet worden. Ich kann meine frühere Meldung nicht allein vollständig aufrecht halten, sondern ich würde auch, wenn das Dementi wiederholt werden sollte, im Stande sein, mit einer Reihe Einzelheiten hervorzutreten, welche meine Behauptung vollständig rechtfertigen würden. In Summa, die Sache liegt augenblicklich wie folgt. Irgend einen Abschluß der Angelegenheit hält Oesterreich für unerlässlich, möge man an den Bund gehen oder nicht. Daß ein gemeinsamer Antrag am Bund zu Stande komme, ist nicht unmöglich, aber doch nicht wahrscheinlich. Das letzte Wort aber zum Frankfurter Senat, gleichviel wie die Preußen sich gegen denselben äußern, oder ob es sich überhaupt noch äußert, wird Oesterreich nach seiner Auffassung und in den ihm genehmen Formen sprechen.

Wien, 16. Dez. Die in industriellen Kreisen laut werdenden Befürchtungen, daß die Feststellung des fünftägigen österreichischen Tarifs von der Regierung einseitig und ohne Vernehmung der beteiligten Interessenten vorgenommen werden könnte, sind nach der „Generalkorr.“ vollständig unbegründet; es ist vielmehr die bestimmte Absicht des Handelsministeriums, vor definitiver Feststellung aller für unsere Industrie wichtigen Zollsätze Experten aus den Kreisen der österreichischen Industriellen zu hören und allen ihren begründeten Wünschen möglichst Rechnung zu tragen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 16. Dez. Der Eindruck, den die kais. Ehrenrede in Ungarn gemacht hat, ist unzweifelhaft ein sehr günstiger. Wir führen in dem Betreff einige Zeitungstimmen an. Das „Pesti Naplo“ nennt die Ehrenrede nach Form und Inhalt

eine der bedeutendsten, welche in konstitutionellen Ländern gehört wurden. Der 14. Dezember habe die Neigung zum Ausgleich stärker und dauerhafter gemacht, und die Basis des Ausgleichs bezeichnet. Befürzung der Feinde und Ermuthigung der Freunde Oesterreichs werden beweisen, daß es gelingen werde, daß Oesterreich mit Hilfe Ungarns über die größten Schwierigkeiten hinwegkomme.

„Magyar Bilag“ sagt: Das Jahr 1848 habe Freiheit, Gleichberechtigung und eine zeitgemäße Regierungsform gebracht; das Jahr 1849 bedeute die Verpflückung Ungarns gegen die Monarchie; diese Zahlen können und müssen vereinbart werden, sie stehen nicht im Widerspruch, beide anerkennen unsere staatsrechtliche Selbständigkeit.

Der „Pest. Lloyd“ bemerkt, die Ehrenrede antwortete auf Deak's Initiative; das Unterhaus müsse daher den Präsidenten aus der Deak'schen Partei wählen.

„Hon“ schreibt: 1848 bilde jetzt wie im Jahr 1861 die These; der Unterschied sei, daß damals die Bewirkungstheorie, welche keine Diskussion zuließ, aufgestellt war, während jetzt die Theorie der Rechtsunmöglichkeit aufgestellt ist, gegen welche man die Rechtsmöglichkeit behaupten kann. Die 1848er Gesetze enthalten nach Ansicht des „Hon“ nichts gegen die Macht und das Wohl der Monarchie; ein anderer erfreulicher Unterschied sei, daß die Integrität des Landtags durch Kroatien und Siebenbürgen in Aussicht stehe. Das letztgenannte Blatt vermisst ferner, das Oberhaus wolle, wie im Jahr 1848, die Ehrenrede durch eine besondere Adresse beantworten.

„Hirndl“ sagt: Wir können auf Parteidemagogie gefaßt sein, brauchen aber nicht zu fürchten, daß dieselben im Stande sein werden, die geselligen Absichten des Monarchen und die Ausgleichsbestrebungen der Majorität der Nation zu vereiteln.

Italien.

Mailand, 11. Dez. (A. Z.) Die mit dem Gestrigen in Genua eingetroffenen, direkt von Montevideo kommenden Dampfboot gebrachten Nachrichten aus Brasilien und Paraguay lauten im höchsten Grad betrübend für die namentlich in letzterem Staat angeordnete europäische Bevölkerung, welche durch das Erscheinen des unter dem Kommando des Vize-Admirals Caimi stehenden italienischen Geschwaders ihre wahre Rettung gefunden hat. Wie es in Paraguay mit den Interessen der europäischen Bevölkerung aussieht, geht theilweise aus einer Adresse hervor, welche die europäische Kolonie in Bellavista an den Kommandanten Caimi sofort bei seiner Ankunft in den dortigen Gewässern richtete, und die im Wesentlichen Folgendes enthielt:

Da das Glück uns die Ankunft der von Gw. Excellenz kommandirten Fregatte zu Theil werden ließ, und da unsere ganze europäische Kolonie sich in dem trübseligen Zustand befindet, indem bewaffnete Banden, die sich den Namen einer paraguayischen Armee beilegen, das Land durchziehen, unsere Acker verunfallen, unsere Häuser verbrennen, und unser Leben bedrohen, so bitten wir Gw. Excellenz, uns Mittel zur Flucht zu verschaffen, damit wir unsere Frauen und Kinder von dem Tode retten können. Im Fall Gw. Excellenz nicht alle unsere Familien an Bord Ihres Schiffes aufnehmen kann, so bitten wir wenigstens vermittelst Ihrer Kanonenboote unsere kleinen Vorken zu beschützen, auf die wir uns gestützt, und wir werden uns alle unter dem Protektorat der glorreichen italienischen Flagge sammeln. Wir Alle, Italiener, Franzosen, Engländer, Spanier, Brasilianer und Montevideaner, beschwören Sie, uns mit dem unter Ihrem Kommando stehenden Geschwader nicht zu verlassen, bis wir auf eine Stelle gebracht sind, wo wir Nahrung finden können, ohne in fortwährender Lebensgefahr zu schweben.

Und in der That belief der wackere Kommandant Caimi die in ein Kriegsschiff umgewandelte Handelsgolette „Trionfante“ in Goya zum Schutz der europäischen Kolonie zurück, und versetzte sich nach Corrientes. Am 12. Oktober durchbrach er die Blokade der Brasilianer ohne Widerstand von Seiten der Letzteren, und Tags darauf befand er sich in Schutzweite der 45 Kanonen starken Batterie von Paraguaya de Cuba. Mithilfe Passirerlaubniß gelangte er fußaufwärts, am 14. dess. M., nach Bellavista, dessen europäische Bewohner er aufnahm, und Tags darauf nach Corrientes, wo er die Herausgabe aller von der Regierung von Paraguay weggenommenen italienischen Schiffe verlangte und weitere

Zuschüsse an Bord nahm. Die Goletten „Principe Odone“, „Nuova Rospita“ und „Bell' Emilia“ führten eine sehr große Anzahl europäischer Familien nach Buenos-Ayres, nachdem der Kommandant Caimi von der Regierung Paraguays die Erlaubniß hierzu erwirkt hatte.

Vermischte Nachrichten.

— Der wallachische Gutbesitzer v. Rakowik, der Ferdinand Raffale im Duell erschossen, ist nach einem Telegramm, das seine Frau, die Tochter des bayerischen Legationsrats v. Dönniges, an ihre Verwandten in Berlin geschickt, vor einigen Tagen in Bologna an der Schwindsucht gestorben.

— Dualismushüte. Ein Pöster Hutmacher hat eine neue Art von Hüten erfunden und angefertigt, welche er Ausgleichs- oder Dualismushüte nennt; dieselben bestehen in Hüten ungarischer Form, die sich, nach Art der Claquehüte, auf einen Druck an einem innen angebrachten Mechanismus zu Zylindern erweitern.

— Ulyenbahn. Der Große Rath von Tessin hat seinen Beschluß, betreffend Verwerfung des Kongressgesuchs des Gotthard-Komitees, mit 55 gegen 31 Stimmen gefaßt. Zunächst wird nun das Hudson'sche Kongressgesuch behandelt werden. Sollte man mit Hudson nicht einig werden, so ist vorbehalten, auf die Bewerbung des Gotthard-Komitees zurückzukommen. Sehr wahrscheinlich wird Hudson die Kongression erhalten. Ob gleichzeitig auch für den Luftmanier eine Kongression ertheilt werden soll, oder ob diese Frage bis März zu verschieben sei, darüber wird der Große Rath auch noch beraten und Beschlüsse fassen.

Mannheim, 16. Dez. (Schwurgericht.) Unter dem Vorhild des großh. Kreisgerichts-Raths Kliche verhandelte das heutige Schwurgericht die Anklage gegen die Ehefrau des Longin Wittmann, Sophie, geb. Bauer, in Walsbühl, wegen Brandstiftung; die Anklage hatte als Vertreter den großh. Staatsanwalt Dr. Gadenbach, die Verteidigung Hrn. Anwalt Gernandt.

Sophie Wittmann war beschuldigt, die Urheberin eines am Abend des 1. Okt. d. J. zu Walsbühl ausgebrochenen Brandes zu sein, welcher 5 Wohn- nebst Wirtschaftsgebäuden in Asche legte und einen Schaden von über 28,000 fl. verursachte.

Die Angeklagte behauptete, in der in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung befindlichen Scheuer des Karl Konrad, in welcher der Brand ausgebroch, ihre Lieblingstafel gesucht und zu diesem Zweck ein Zündhölzchen mitgenommen zu haben, beim Anstreichen des Hölzchens soll der Zündstoff sich abgelöst haben und noch brennend in das Heu gefallen sein, womit die ganze Scheuer angefüllt war. Die Anklage nahm ein absichtliches Inbrandsteden an; die Absicht ging dahin, daß das Feuer das von der Angeklagten bewohnte und ihrer Stiefmutter Rosa Wittmann gehörige Haus ergreife, was auch alsbald geschah. Der Beweggrund wurde in der langjährigen Feindschaft zwischen Stiefmutter und Tochter gefunden; das Verhältnis Weiber war stets ein sehr gespanntes gewesen; die Tochter hatte das elterliche Haus verlassen, um in fremde Dienste zu treten; selbst in Krankheitsfällen wurde ihr der Eintritt in dasselbe verweigert. Dazu kam, daß kurze Zeit vor dem Brand die Tochter den Eltern gedroht hatte, sie müßten ausziehen, wenn sie nicht in Bälde die nothwendigen Aebesserungen an ihrem Hause machen ließen. Weiter wurde hervorgehoben, daß bei der hohen Versicherung der Fabrik die Angeklagte auch einen Gewinn aus dem Brand beabsichtigte.

Die Verteidigung führte aus, daß ein halbtägiger Beweggrund nicht vorhanden, jedenfalls aber zu geringfügig sei, um den Entschluß zu einem so schweren Verbrechen hervorzurufen. Die Geschwornen konnten sich von der Absicht der Angeklagten nicht überzeugen; der üble Einbruch, den einige Hauptbelastungszeugen durch auffallende geistige Beschränktheit und Mangel einer klaren sachlichen Darstellung der Vorgänge machten, sowie die Ablehnung des Zeugnisses durch Rosa Wittmann mochten hiezu beitragen. Es wurde nur die eventuelle, nach Antrag des großh. Bezirksamts Sinsheim auf Feuerverweigerung gerichtete Frage bejaht, und verurtheilt demgemäß der Gerichtshof die Angeklagte in eine dem höchsten Strafmaß nahekommende Strafe, nämlich Arbeitshaus von 1 1/2 Jahren.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Mähmaschinen-Lager,
nur das Beste von amerikanischen und deutschen enthaltend, für Familien und Gewerbe, verkaufe ich von heute an zu ermäßigten Preisen und Garantie.
Grover & Water, Generalagent für Baden:
L. Spies, Karlsruhe.
Washmaschinen, neuester Konstruktion,
sowie
Washwringler. 3.c.145.
Reparaturen werden angenommen und pünktlich besorgt.

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft.
Direkte Post-Dampfschiffahrt zwischen
Hamburg und New-York,
eventuell Southampton anlaufend, vermittelst der Post-Dampfschiffe
Bornstia, Capt. Schwensen, am 23. Dezbr. Allemania, Capt. Trautmann, am 3. Febr. 1866.
Germania, Ehlers, 6. Jan. 1866. Teutonia, Haack, 17. Febr. 1866.
Bavaria, Faube, am 20. Jan. 1866. Sagonia, Haack, 3. März 1866.
Passagepreise: Erste Kajüte Pr. Grt. Thlr. 150, Zweite Kajüte Pr. Grt. Thlr. 110, Zwischendeck Pr. Grt. Thlr. 60.
Fracht Wf. St. 3. 10 pr. ton von 40 hamb. Kubitusfuß mit 15% Primage.
Näheres bei dem Schiffsmakler August Volten, Wm. Müller's Nachfolger, Hamburg, und dessen Agenten: Karl Hund in Albern und dem Central-Expeditions-Bureau Mannheim 3-492.
Walter, Reinhardt & Müller.

3.a.75. Karlsruhe.
Nach New-York
jede Woche zweimal per Dampfboot zu bedeutend ermäßigten Preisen.
Habus & Stoll in Mannheim.
Franz Perrin Sohn in Karlsruhe.

3.a.209. Offenbach a. M.
Asphalt-Dach-Filz,
Asphalt-Dach-Pappe.
Eindeckungen und Reparaturen von Dächern werden zu festen Preisen übernommen.
Asphaltlache, Theer, Gel, Schwarzpech,
Naphthalin und Benzin.
Offenbach a. M. **Aug. Martenstein.**

3.c.16. Karlsruhe.
Gebäude-Verkauf.
Die dem Herrn Postkammermeister Franz Schmidt gehörigen Gebäulichkeiten in der Kreuzstraße Nr. 15 werden mit oder ohne Inventar zu verkaufen gesucht.
Auer dem Wohngebäude umfaßt das Etablissement geräumige Stallungen, Remisen, Speicher und einen sehr großen Hofraum, und würde sich vermöge seiner sehr guten Lage im Centrum der Stadt zum Betrieb eines großen Geschäftes vorzüglich eignen.
Für Kaufspeculanten böte der nicht unbedeutende

Flächeninhalt des Anwesens ein schönes Feld.
Näheres Auskunft ertheilt
Kaufmann **Louis Döring,**
Langestraße Nr. 153.

3.c.154. K.Nr. 10,019. Konstanz. (Verkaufmachung.) Anwalt Beck in Engen hat Namens des Josef Kiem in Mödingen gegen Johann Kiem, früher Seisenfieder in Engen, eine Klage erhoben, in welcher er vorträgt, daß Beklagter im Dezember v. J. vom Handlungshause Herschel und Engelmann in Mannheim Waaren um die Summe von 505 fl. 43 kr. mit Zahlungsefrist von 3 Monaten, und vom 27. Dezember v. J. zu 5 Proz. verzinslich, bezogen habe, wofür sich Kläger verbürgt hätte, auch auf Bezahlung des Kaufpreises von genanntem Handlungshause bereits gerichtlich belangt worden sei, weshalb er Schadloshaltung vom Beklagten begehrt.
Dann habe er sich auch für einen zu 5 Proz. verzinslichen Haukaufschillingenrest von 2000 fl., den Beklagter noch an die Ehefrau des Kanlegeliebten Hermann Brunner von Engen schuldet, verbürgt, weshalb er auch hiesig Schadloshaltung begehrt, zumal da Beklagter, der mit Hinterlassung vieler Schulden

sich fällig gemacht, in Vermögensverfall gerathen sei. Es wird deshalb gebeten, zu erkennen: Besagter sei schuldig, binnen kurzer Frist bei Zwangsvermeidung für den Betrag von 500 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 27. Dezember v. J. an, ferner für den Betrag von 2000 fl. verzinslich zu 5 Proz. von Martini 1864 den Kläger schuldig zu halten und die Kosten zu tragen.

Zur Verhandlung dieser Sache wird Tagfahrt auf Donnerstag den 1. März l. J.,

Vormittags 9 Uhr, angeordnet, wozu der flüchtige Beklagte, durch einen Anwalt vertreten, auf diesem Weg unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen wird, daß im Fall des Ausbleibens die in der Klage behaupteten Thatsachen für zugestanden angenommen, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen und unter Verurteilung besessen in die Kosten nach dem Gesuch des Klägers erkannt würde, soweit letzteres in Rechten begründet ist. Zugleich wird der Beklagte für den Fall, daß er den Klagenpruch bestritten will, aufgefordert, den Anwalt unverweilt aufzusuchen.

Endlich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzusuchen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angehängt werden sollen.

Konstanz, den 9. Dezember 1865.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Civillammer.
W e b e r i n d.

Meß.
Z.c.180. Nr. 3159. Vörsach. (Öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung.) Praktischer Arzt Dr. Kaiser dahier hat durch Anwalt Beckerle gegen die ledige Anna Maria Rupp von Göttingen Klage erhoben. Darin wird behauptet, Kläger habe der Beklagten am 29. Oktober 1855 acht in der Gemarkung Göttingen gelegene Grundstücke um 715 fl. abgekauft, diesen Preis bezahlt und die Güter bisher besessen. Vor Ertheilung der Gewähr sei die Beklagte jedoch ausgewandert, und habe sich nun an unbekanntem Orte auf. Das Klagebegehren geht dahin: Die Beklagte sei schuldig, das ihr. Eigentum anzuerkennen und demzufolge zur Gewährung des Kaufs durch den Gemeinderath mitzuwirken. Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über diese Klage ist angeordnet auf Dienstag den 6. März 1866, Vormittags 9 Uhr, und wird die Beklagte mit der Auflage hiervon benachrichtigt, daß sie, wenn sie den Klagenanspruch bestritten wolle, unverweilt einen Anwalt aufzusuchen habe, sowie unter dem Androhen, daß im Fall Ausbleibens in der Tagfahrt die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen werden, die Beklagte mit ihren etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verurteilung derselben in die Kosten nach dem Gesuch der Klage, soweit dieses in Rechten begründet ist, erkannt werde. Zugleich wird der Beklagten aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzusuchen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, als wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen. Dies wird der Beklagten bekannt gemacht. Vörsach, den 9. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht (Civ.-Kammer). R. v. Stoesser, Rentner.

Z.c.179. Nr. 3164. Vörsach. (Vorladung.) Die Ehefrau des Bartlin Vogt von Wölsch, Maria Magdalena, geb. Steinbrunner, hat gegen ihren Ehemann durch Anwalt Gräffe von Schoepheim eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Hierauf ist Ladung verfügt und Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Donnerstag den 1. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr, angeordnet; was zur Kenntnisnahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird. Vörsach, den 9. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht (Civ.-Kammer). R. v. Stoesser, Rentner.

Z.c.178. Nr. 3166. Vörsach. (Vorladung.) Die Ehefrau des Frh. Wagner von Schoepheim (z. B. in Enkenstein), Anna Magdalena, geb. R. n. l., hat gegen ihren Ehemann durch Anwalt Gräffe von Schoepheim eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Hierauf ist Ladung verfügt und Tagfahrt auf Donnerstag den 1. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr, angeordnet; was zur Kenntnisnahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird. Vörsach, den 9. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht (Civ.-Kammer). R. v. Stoesser, Rentner.

Z.c.28. Nr. 30.503. Karlsruhe. (Vorladung.) Schneidergesell Josef Lehenbender von Gausgesheim, auf Anfrage der Handlung D. Witt u. Cie. hier beschuldigt, sich zu deren Nachtheil 3/4 Ellen Buckstein, im Werth von 26 fl. 24 kr., betrügerlich angeeignet zu haben, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen hier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis werde gefällt werden. Karlsruhe, den 15. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht. C. v. Teuffel.

Z.c.18. Nr. 26.042. Pforzheim. (Arrestverfügung und Vorladung.)

In Sachen des Bijouteriefabrikanten Christoph Weidlich in Pforzheim gegen Bijoutier Gottfried Morlok daselbst, Forderung und Sicherheitsarrest betreffend.

Hat Herr Anwalt Beck unter Vorlage der erforderlichen Bescheinigung für den Kläger anber vorgebracht:

Untern 1. Mai 1863 habe der Beklagte und dessen Ehefrau von dem Kläger ein zu 5 % verzinsliches Darlehen von 100 fl. erhalten, welches dem Schuldner am 1. Februar d. J. zur Heimzahlung aufgefunden worden sei; vor einiger Zeit habe jedoch der Beklagte, der mit Schulden beladen, heimlicher Weise unter Hinterlassung seiner Familie vermuthlich nach Amerika sich begeben, und sei Grund zur Befürchtung vorhanden, daß derselbe im Einverständnis seiner Ehefrau sein bierländisches Vermögen überschuldetes Vermögen zu Grunde machen und an sich ziehen werde. Es wird daher um Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Darlehenssumme von 100 fl. nebst Zinsen vom 1. Mai 1864, und zugleich um Arrestanfrage auf das zurückgelassene bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beklagten gebeten.

Hierauf ergeht Beschlus:

1) Wird auf das bewegliche und unbewegliche Ver-

mögen des Beklagten Sicherheitsarrest gelegt, und dem Beklagten sofort die Veräußerung seiner, auf Einfrier Beschränkung gelegenen Liegenschaften untersagt.

2) Wird für das bewegliche Vermögen des flüchtigen Beklagten gerichtsvollziehbarer Rentner dahier als gerichtlicher Hüter aufgestellt, mit dem Auftrage, die in der Wohnung des Beklagten dahier befindlichen Fahrnisse (mit Ausnahme der, der Ehefrau zu belassenden Kompetenzstücke) sofort zu verzeichnen und in das Pfandlokal zu verbringen.

3) Wird Tagfahrt zur Rechtsfertigung des Arrestes, sowie zur Verhandlung in der Hauptsache auf

Montag den 15. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt; wozu der flüchtige Beklagte unter dem Androhen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben sowohl in der Hauptsache als in der Arrestsache der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.

Zugleich wird demselben aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Einhabungsgewalthaber aufzusuchen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung lediglich an die Gerichtsstelle angehängt werden.

Pforzheim, den 14. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Schamber.
Z.c.9. Nr. 11.703. Baden. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß des Schneidermeister Ferdinand Kiefer von Baden haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 18. Januar l. J.,

Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und ein Verzeichnis der Gläubiger aufgestellt, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erfahrenen beitreten angehalten werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhabungen zu bestellen, welche nach dem Geschehen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Baden, den 12. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Recht.
Z.c.14. Nr. 30.349. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß des Bürgermeistersamtsoffiziers Krazer von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Wittwoch den 17. Januar 1866,

Vormittags 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Nichterfahrenen als der Mehrheit der Erfahrenen beitreten angehalten werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhabungen zu bestellen, welche nach dem Geschehen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

W. Frank.

Z.c.752. Nr. 11.481. Billingen. (Bekanntmachung.) Unter D.J. 64 wurde laut Beschluß vom Heutigen die Firma „Rudolf Vob“ dahier zum Firmenregister eingetragen.

Billingen, den 12. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Gepert.
Z.c.748. Nr. 29.265. Freiburg. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom Heutigen, Nr. 29.265, ist heute unter D.J. 51 die Anmeldung des Uebergangs des Malzfabrikations-Geschäfts unter der Firma F. J. Fackler in Freiburg auf die Firma „F. J. Fackler's Nachfolger in Freiburg“ im Gesellschaftsregister dahier eingetragen worden. Das Geschäft beginnt am 1. Januar 1866.

Die Gesellschafter, von welchen jeder die Gesellschaft vertritt, sind der ledige Kaufmann Adolph hier, nach dessen Ehevertrag vom 31. Juli 1862 mit Adolphine, geb. Mathis, von Karlsruhe jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögensvermögen davon ausgeschlossen ist.

Freiburg, den 12. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Dietz.
Z.c.750. Nr. 7000. Oberkirch. (Bekanntmachung.) Die unter Nr. 15 des Firmenregisters eingetragene Firma „F. A. Braun Wittve in Dörsen“ ist erloschen.

Oberkirch, den 14. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

W. Anker.
Z.c.749. Nr. 16.312. Offenburg. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister wurde heute eingetragen:

Unter D.J. 20. Urtheil des großh. Amts-

gerichts Offenburg vom 25. v. Mts., wodurch die

Vermögensabsonderung zwischen Kaufmann Alexander Henco von hier und seiner Ehefrau Sophie, gebornen Schabbe, ausgeprochen wurde.

Unter D.J. 57. Firma: Franz Meier in Offenburg. Inhaber: Kaufmann Franz Meier dahier.

Unter D.J. 58. Firma: Adolph Schmidt in Offenburg mit Hauptniederlassung in Lobnau. Inhaber: Adolph Schmidt, Fabrikant dahier. Ehevertrag desselben mit Maria Warth von Freiburg, d. d. Freiburg, den 11. September 1865, wozu jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige verlegenschaft wird.

Offenburg, den 9. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Ried.

Z.c.746. Mannheim. (Bekanntmachung.) In das Handelsregister wurde eingetragen:

7. Dezember 1865, D.J. 440 b. Firma-Reg. Firma Gottschall & Benheimer jr. in Mannheim. Inhaber ist Gottschall Benheimer, Kaufmann dahier. — Ehevertrag d. d. Mannheim, den 9. Oktober 1865, mit Amanda Schepfel, wozu jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögensvermögen davon ausgeschlossen bleibt.

Mannheim, den 7. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Siegel.

Z.c.744. Nr. 7912. Redarbischofsheim. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Benedict Würzburger von Siegelbach, Sara Würzburger, geb. Flegelheimer, ist am 19. Februar d. J. gestorben. Inhaber der Firma W. Würzburger hat sich wieder verehelicht. Ehevertrag d. d. Siegelbach, den 21. Nov. 1865, mit Sara Abraham von Massenbach, wozu jeder Theil 25 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögensvermögen davon ausgeschlossen bleibt und verlegenschaft erklärt wird.

Redarbischofsheim, den 12. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Gornung.

Z.c.751. Nr. 7189. Wallbörn. (Bekanntmachung.) Unter D.J. 14 wurde heute in das hiesige Firmenregister eingetragen der Ehevertrag des Michael Eschebacher von Harbheim mit Regina, geb. Rosenfeld, von Waack, d. d. Harbheim, den 16. Oktober 1865, wozu bestimmt wurde, daß jedes der Ehegatten die baare Summe von 100 fl. zur Gemeinschaft gibt, und alles übrige, jetzige und zukünftige Einbringen samt den Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Wallbörn, den 12. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Kugler.

vd. Kaefflin. Z.c.19. Nr. 15.005. Raffatt. (Bekanntmachung.) Das Urtheil vom 2. November d. J., Nr. 13.189, in der Gant des Leopold Serbet von Raffatt:

„Es sei das Vermögen der Ehefrau des Gantmanns von jenem ihres Ehemannes abzulassen“ wird zur öffentlichen Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Raffatt, den 15. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Reich.

Z.c.912. Schöna. (Erbvorladung.) Der im Jahr 1847 angeordnete Schreiner Alois Kalle von Schöna i. B. ist zur Erbschaft seines kürzlich verstorbenen Vaters Andreas Kalle und seiner schon im Jahr 1858 verstorbenen Mutter, Helena, geb. Fröh, von hier berufen und wird, da sein Aufenthalt nicht bekannt ist, hierdurch zu den Verlassenschaftsverhandlungen mit dem Beuten vorgeladen, daß, wenn er nicht innerhalb drei Monaten erscheint, die Erbschaft dem zugeweiht werde, welchen sie zuküme, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Schöna i. B., den 7. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Notar K. Sievert.

Z.c.15. Mörzingen. (Erbvorladung.) Benedict Föhringer, geboren den 24. April 1834 zu Emmingen ab Egg, ist zur Erbschaft seiner den 30. September d. J. daselbst ledig verstorbenen Schwester Anna Föhringer gerufen. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird derselbe aufgefordert, sich binnen 3 Monaten

zur Geltendmachung seiner Erbsprüche dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zuküme, wenn der Erblassene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mörzingen, den 15. Dezember 1865. Der großh. Notar Dieffenhauer.

Z.c.16. Triberg. (Erbvorladung.) Anton Dorer, geboren den 29. Mai 1803, von Schöna ist zur Erbschaft des Christian Kubner, ledigen Uhrmacherhandlers von Schöna — gestorben in Schöna, Herzogthum Gotha, — berufen. Da aber der Aufenthaltort des Erbberechtigten — welcher vor vielen Jahren nach Nordamerika ging — dahier unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten

zur Empfangnahme seines Erbscheils dahier zu melden, welchen es zuküme, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbansfalls (20. August 1864) gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Triberg, den 13. Dezember 1865. Der großh. Notar Zimmermann.

Z.c.12. Bruchsal. (Erbvorladung.) Johann Michael Riedle, Magdalena Riedle, Agnes Riedle, Maria Riedle und Katharina Riedle von Untergrombach, welche sich vor mehreren Jahren nach Amerika begeben haben, sind zur Erbschaft ihres kinderlos verstorbenen Bruders Damian Riedle, Bürger und Landwirths von Untergrombach, berufen. Deren Aufenthalt ist unbekannt, weshalb sie hiermit zu den Verlassenschaftsverhandlungen mit dem Beuten anber vorgeladen werden, daß, wenn sie

binnen 3 Monaten nicht erscheinen, besagte Erbschaft dem zugeweiht werde, welchen sie zuküme, wenn sie — die Vorgelebene — zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bruchsal, den 9. Dezember 1865. Großh. Notar Billenberger.

Z.c.995. Nr. 29.976. Karlsruhe. (Öffentliche Aufforderung.) Friedrich Peter Kist, Schuhmacher von hier, Sohn des verstorbenen großh. Langenlois'schen Kancleristen Karl Friedrich Kist, hat sich schon vor vielen Jahren nach Amerika begeben und wird seit 1850 vermißt.

Auf Antrag seiner Schwester Wilhelmine Kist wird nun Friedrich Peter Kist aufgefordert, binnen 3 Jahresfrist über seinen Aufenthalt Nachricht anher zu ertheilen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten erbberechtigten Verwandten in fürstlichen Besitz gegeben werden würde.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

v. Vincenti.

W. Frank.
Z.c.26. Nr. 12.537. Sinsheim. (Vorladung.) Max Lazarus von Sinsheim, Soldat bei großh. Leib-Grenadierregiment, wird verlegenschaft angehängt und ist Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf

Montag den 22. Januar 1866, früh 10 Uhr,

anberaumt, wozu derselbe mit dem Androhen vorgeladen wird, daß im Fall seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung erlassen würde.

Sinsheim, den 12. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

v. Braun.

Denk.
Z.c.13. Nr. 9331. Schöna. (Aufforderung.) Bei der am 9. d. M. dahier stattgehabten Refraktionenaushebung sind die nachgenannten, in die zu stellende Quote gefallenen Konfiskationspflichtigen unentschuldig ausgeblieben:

Franz Laver Cich von Lobnau, Loos-Nr. 41, Karl Dahl von Schöna, Loos-Nr. 84, und Hermann Strüß von Zell, Loos-Nr. 93.

Dieselben werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des Strafverfahrens gegen sie beantragt würde. Zugleich wird ihr Vermögen mit Beschlus belegt.

Schöna, den 11. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

D. R. n. e. r.

Z.c.971. Nr. 11.559. Triberg. (Aufforderung.)

Die Konfiskation pro 1866 betr. Josef Gantner von Neustift, Sohn des Andreas Gantner von dort, welcher zur pro 1866 konfiskationspflichtigen Mannschaft gehört und am 7. März 1845 geboren ist, mit Nr. 37 in die Quote fiel, bei der Aushebung nicht erschien, und wahrheitsgemäß mit seinen Eltern nach Amerika ohne nachgewiesene Staatsverlaubnisse ausgewandert ist, wird hiermit aufgefordert,

innerhalb 6 Wochen zurückzutreten, widrigenfalls Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Refraktion beantragt wird; zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlus belegt.

Triberg, den 11. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Engelhorn.

Z.c.982. Nr. 8256. St. Blasien. (Bekanntmachung.)

Wir nehmen unsere Vermögensbeschlusverfügung vom 13. November d. J., Nr. 7316, gegen Valentin Baumgartner von Unterwieschnegg hiermit zurück, da sich derselbe heute dahier gestellt hat.

St. Blasien, den 11. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Rey.

Dausen.
Z.c.17. Nr. 11.688. Schwetzingen. (Aufforderung zur Urkunde.) Die Konfiskation für 1866 — Klasse 1845 — betr. Unsere Verfügung vom 7. d. M., Nr. 11.523, nehmen wir bezüglich des

Joseph Heinrich Kieber von Altschheim, Loos-Nr. 133, welcher sich heute dahier gestellt hat, zurück.

Schwetzingen, den 15. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Leug.

Lang.

Z.c.2. Ueberlingen. (Urtheil.) J. U. S. gegen

Karl Josef Konrad Pflanz von Ueberlingen,

wegen Desertion,

wird zu Recht erkannt:

Karl Josef Konrad Pflanz von Ueberlingen, Soldat beim Jägerbataillon in Durlach, ist der Desertion schuldig zu erklären, und deshalb, unter Vorbehalt seiner persönlichen Bestrafung, in eine Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.

Dieses Urtheil wird dem flüchtigen Angeklagten auf diesem Wege öffentlich verkündet.

Ueberlingen, den 23. November 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Dietz.

Z.c.7. Nr. 12.956. Borsberg. (Bekanntmachung.) Der zum Bürgermeister der Gemeinde Oberndorf wiedergewählte bisherige Bürgermeister Thomas Waller wurde heute nach Beschluß durch großh. Landeskommissar in Pflichten genommen.

Borsberg, den 14. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

Reff.

Z.c.979. Nr. 27.800. Heilberg. (Bekanntmachung.) Gustav Frey von Heilberg wird als Agent für die Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypothek- und Wechselbank für den Bezirk Heilberg beauftragt.

Heilberg, den 12. Dezember 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht.

K. n. d.

Z.c.158. Nr. 3564. Heilberg. (Öffentliche Bescheinigung.) Unsere erste Bescheinigung mit einem Gehalt von 500 fl. ist auf den 1. März l. J. wieder zu befragen. Bewerber werden ersucht, unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 8 Tagen sich bei uns zu melden.

Heilberg, den 15. Dezember 1865. Großh. Domänenverwaltung.